

# Gebühren und Entgelte

**5.** Da **Gebühren und Entgelte** für die Weiterverwendung von kulturellen Daten und Inhalten eine erhebliche Beschränkung für den Zugang, die Nutzung und Weiterverwendung durch die Allgemeinheit sowie die Kulturwirtschaft darstellen, sollen sie grundsätzlich entfallen. Das entlastet die Einrichtungen vom damit bislang verbundenen Verwaltungsaufwand, zumal die gebührenbasierte Vermarktung kultureller Objekte und Daten nicht zu ihren originären Aufgaben gehört. Vor dem Hintergrund dieser Policy setzen die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen nicht weiter auf verknappende und gewinnorientierte Geschäftsmodelle mit Kulturobjekten und Daten, sondern streben eine möglichst weite gesellschaftliche Wirkung des kulturellen Erbes in Hessen und darüber hinaus an.

## Gebührenerhebung unwirtschaftlich

Eine Fokussierung auf „Einnahmen“ ist in Kulturerbe-Einrichtungen nicht sinnvoll und hat vielfach tragische Konsequenzen. Da „Einnahmen“ als isolierter Posten in Haushaltsplänen vorgesehen sind, müssen sie erzielt werden, auch wenn dies zahlreiche Ressourcen bindet. Eine Umfrage bei den Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen hat bestätigt, dass keine hohen Einnahmen erzielt werden, während auf der anderen Seite durch die mit Gebühren und Einnahmen verbundene Verwaltung Personalressourcen gebunden werden, die an anderer Stelle fehlen. Insgesamt gesehen sind die Personalkosten für die Erzielung solcher Einnahmen zu meist höher als die Einnahmen selbst.

## Nutzungsentgelte für gemeinfreie Werke unzulässig

Unzulässig sollte auch sein, vertraglich die Nutzung gemeinfreier Werke in einer Weise zu beschränken, die einer Fortgeltung des Urheberrechts gleichkäme.

Einige Kulturerbe-Einrichtungen haben bisher auch Gebühren für die „Nutzung“ gemeinfreier Werke verlangt. Bei solchen Nutzungsgebühren handelt es sich aber nicht um „Lizenzgebühren“, zumindest nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Verständnis des Begriffs der Lizenz. Eine Lizenz ist – ganz allgemein – eine Erlaubnis, Dinge zu tun, die ohne diese Erlaubnis verboten sind. Speziell im Bereich des Urheberrechts wird der Begriff verwendet, wenn jemandem ein Nutzungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk eingeräumt wird. Dieses ist erforderlich, denn die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung des

## Gebühren und Entgelte

Rechteinhabers (oder das Eingreifen einer gesetzlichen Erlaubnis) ist verboten und sogar strafbar, § 106 UrhG.

Handelt es sich jedoch um gemeinfreie Digitalisate, bedarf es keiner Erlaubnis, damit sie genutzt werden dürfen. Durch den Nutzungsvertrag zwischen einer Nutzerin oder einem Nutzer und der Kulturerbe-Einrichtung wird mit der Festlegung des Nutzungsentgeltes sogar das Gegenteil von dem getan, was eine Lizenz regelt: Nicht etwas Verbotenes wird erlaubt, sondern etwas Erlaubtes – die unbeschränkte Nutzung gemeinfreier Werke – wird vertraglich eingeschränkt. Ein solches Verhalten würde nicht nur dem Open-Access-Paradigma widersprechen, sondern sogar in die entgegengesetzte Richtung zielen.

Anders als einer Bereitstellungsgebühr oder der Gebühr für die Digitalisierung steht einer Nutzungsgebühr keine Gegenleistung gegenüber: Gemeinfreie Werke dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Allein die auf der Sachherrschaft beruhende Position einer Kulturerbe-Einrichtung bewirkt, dass sie die Bereitstellung von Digitalisaten an Bedingungen knüpfen kann, denen sich jeder unterwerfen muss, der die Archivalien nutzen will.

Dabei gilt diese vertragliche Verpflichtung nur gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer – eine Drittperson ist daran nicht gebunden. Damit werden die vertraglich gebundenen Nutzenden durch die Nutzungsbedingungen schlechter gestellt als Außenstehende, die später die dann frei zugänglichen gemeinfreien Werke nutzen. Ab dem Moment der Verfügbarkeit für Dritte verlieren nämlich die Kulturerbe-Einrichtungen ihre Möglichkeit, Nutzungsbedingungen vorzuschreiben.

Um es an einem Beispiel zu konkretisieren: Wenn Verlag A das gemeinfreie Digitalisat eines Dokumentes erhält und sich vertraglich aufgrund der Nutzungsbedingungen gegenüber der Kulturerbe-Einrichtung B verpflichtet, dieses Digitalisat nur einmal in einer Ausgabe eines Buches zu verwenden, dann gilt diese Verpflichtung nur gegen den Verlag A. Ein Verlag C könnte das dann publizierte gemeinfreie Dokument frei nutzen, ohne dass die Kulturerbe-Einrichtung B dies rechtlich verhindern könnte.

Solche Nutzungsgebühren und Nutzungsbedingungen bewirken eine vertragliche Verlängerung von urheberrechtlichen Positionen. Die Nutzung der tatsächlichen Sachherrschaft über ein Werk dergestalt, dass auch nach Ablauf der Schutzfrist dieses nicht im Sinne der Gemeinfreiheit genutzt werden kann, wird unter dem Begriff des verlängerten Urheberrechts diskutiert.

Das Bestreben öffentlicher Institutionen, über Nutzungsbedingungen oder auf andere Weise ein verlängertes Urheberrecht zu schaffen, wird in der juristischen Fachliteratur, aber auch durch die Rechtsprechung überwiegend abgelehnt.

So lehnte der BGH bestimmte Ausschließlichkeitsvereinbarungen von Museen als unvereinbar mit dem Rechtsgedanken der Gemeinfreiheit ab. Im Urteil wird ausgeführt:

„Soweit sich die Klägerin auf eine angebliche Vereinbarung mit der Museumsleitung beruft, wonach diese ihr die ausschließliche Erlaubnis eingeräumt haben soll, die ‚Apfel-Madonna‘ zu reproduzieren, kann offenbleiben, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich getroffen worden ist. Denn da dem Museum, wie dargelegt, an diesem gemeinfreien Werk, als geistigem Gebilde weder sachen- noch

urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte zustehen, konnte sie solche auch nicht auf die Klägerin übertragen. Durch die Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Museums, allein der Klägerin die Vervielfältigung der Skulptur zu gestatten, wird ein gegen Dritte wirkendes Ausschlußrecht nicht begründet (RG GRUR 1934, 381, 384 – Rennvoraussagen; insoweit in RGZ 144, 75 nicht abgedruckt). Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß der Eigentümer des einzigen körperlichen Festlegungsexemplars eines gemeinfreien Kunstwerks durch Abschluß derartiger ‚Lizenzverträge‘ sich für einen unbegrenzten Zeitraum das Recht der gewerblichen Nutzung dieses Kunstwerkes durch Verbreitung von Kopien sichern könnte, deren Herstellung er nur von ihm ausgewählten Vertragspartnern gegen Zahlung einer ‚Lizenzgebühr‘ gestattet. Dies wäre aber unvereinbar mit dem Rechtsgedanken, der der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtsschutzes zugrunde liegt, wonach nach Ablauf der Schutzfrist das Werk als geistiges Gebilde der Allgemeinheit für jede Art der Nutzung frei zugänglich sein soll.“

### **Berücksichtigung bei der Finanzierung**

Ungeachtet der Unwirtschaftlichkeit von Gebührenerhebung und auch wenn der Verzicht auf Gebühren die Kulturerbe-Einrichtungen stärkt, weil sie die oft knappen Personalstellen für ihre originären Aufgaben verwenden können, so fehlen bei einem Verzicht die bisherigen Einnahmeansätze in den Haushaltsplänen der Kulturerbe-Einrichtungen. Dies ist bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen.